



Richtlinien – Förderung für Alleinerziehende

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung beabsichtigt Alleinerziehende Menschen mit einer Förderung für zu unterstützen.

(Pflege)Mütter oder (Pflege)Väter sind alleinerziehend wenn,

- sie ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind
- mit einem Kind oder mehreren leiblichen oder Pflege-Kindern unter 19 Jahren in einem Haushalt zusammenleben
- nicht mit einem anderen Erwachsenen in Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Ausgenommen sind die eigenen (Pflege)Kinder bis zum 20. Lebensjahr.
- sie täglich alleine dafür verantwortlich sind, das Kind/die Kinder zu betreuen und zu erziehen
- sie den Lebensunterhalt für sich und das Kind/die Kinder überwiegend alleine bestreiten müssen.

Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung

Zur Gewährung einer Förderung sind nach Maßgabe dieser Richtlinie anspruchsberechtigt:

- Gefördert werden nur natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind und Familienbeihilfe beziehen.
- Gefördert werden Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Hauptwohnsitz des erziehungsberechtigten Elternteils und des Kindes/der Kinder im Burgenland sein.

- Die Antragstellende Person muss Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich errichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- Der Antrag stellende Elternteil und das Kind/die Kinder müssen an der gleichen Adresse gemeldet sein und zusammenwohnen.
- Das Haushalts-Netto-Einkommen darf eine gewisse Grenze nicht übersteigen.

Höhe der Förderung

- Die Höhe der Förderung hängt von der Anzahl der Kinder ab, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Sie beträgt einmalig bis zum vierten Kind EUR 100,00 pro Kind und ab dem vierten Kind EUR 450,00 pro Haushalt.
- Die Förderung kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

Einkommensgrenze

Das Haushalts-Netto-Einkommen darf EUR 1.636,00ⁱ monatlich nicht überschreiten. Bei der Einkommensberechnung sind Alimente und Unterhaltsvorschuss einzurechnen. Sonderzahlungen sind anteilmäßig einzubeziehen. Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zählen nicht zum Einkommen.

Beispiel:

Carola ist alleinerziehend und hat 2 Kinder, Max 4 Jahre und Susi 7 Jahre. Sie verdient 1.300 € netto. Sie beantragt die Förderung für Alleinerziehende. Für Max erhält sie 100 € und für Susi erhält sie auch 100 €. Insgesamt wird sie mit 200 € gefördert.

Beispiel:

Frieda ist alleinerziehend und hat 5 Kinder: Susi 1 Jahr, Leon 2 Jahre, Michael 5 Jahre, Leonie 8 Jahre und Alex 14 Jahre. Sie verdient 1.500 € netto. Sie beantragt die Förderung für Alleinerziehende. Für ihre fünf Kinder erhält sie eine Pauschalförderung von 450 €.

Förderungsvergabe

- Das Förderausmaß ist mit EUR 35.000,00 begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens aber am 31.12.2020.
- Das Förderansuchen muss bis spätestens 15. November des laufenden Jahres im Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung schriftlich eingelangt sein. Es zählt der Poststempel. Später eingebrachte Ansuchen müssen als verspätet zurückgewiesen werden.
- Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag
- Gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) oder Bankbestätigung (der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)
- Bei Unselbständig Erwerbstätigen:
(Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)
 - Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr
(inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - Monatslohnzettel der letzten 3 Monate
- Bei Selbständig Erwerbstätigen:
(Arbeitnehmer/innen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)
 - Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 - letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)
- Nachweis*) sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen
- Geburtsurkunde der Kinder/des Kindes

- Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde
 - Bestätigung des Finanzamts über den Erhalt des Alleinerzieher*innenabsetzbetrag
- Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet.

ⁱ Ein Haushalt mit 1 Erwachsene/r + 1 Kind zählt bei einem Monatswert bis zu € 1.636,- als Armutsgefährdet!
<http://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html>